Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/7/17 15Os83/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.07.1991

Norm

SGG §12 ID
StGB §15 B3

Rechtssatz

Von einer Tatausführung des Inverkehrsetzens von Suchtgift unmittelbar vorangehenden Handlung kann keine Rede sein, wenn die handelnde Person über das Suchtgift noch nicht verfügt, sondern auf die Suchtgiftüberlassung durch einen tatplanmäßig eingeschalteten Mittelsmann warten muß, der seinerseits das Deliktsobjekt ebenfalls noch nicht besitzt, sondern es erst auf dem Postweg erhalten soll.

Entscheidungstexte

- 15 Os 83/91
  Entscheidungstext OGH 17.07.1991 15 Os 83/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0088102

Dokumentnummer

JJR_19910717_OGH0002_0150OS00083_9100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2026 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at